

„Auslegung einer DIN-Norm ist Aufgabe des Gerichts und nicht die des Sachverständigen“

So betitelte die Zeitschrift IBR in ihrer Ausgabe 08/2016 die Ausführungen zum noch nicht rechtskräftigen Urteil des OLG Koblenz vom 19.05.2016 (Az. 1 U 204/14).

Der Reihe nach: Die Vorinstanz (LG Koblenz vom 27. Januar 2014, Az. 4 O 257/12) hatte eine im Rahmen einer Sanierung eines Alten- und Pflegeheims mit der Vollarchitektur beauftragten Architekten GbR wegen fehlerhafter Planungsleistungen beim Dachaufbau verurteilt. Der Entscheidung lag die Berechnung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen zugrunde, der zu dem Schluss gekommen war, dass die Planung des Dachaufbaus mangelhaft gewesen sei. Er ging von einem „Sonderfall“ im Sinne der DIN 4108 Teil 3 „Schärfere Klimabedingungen“ aus, den er mit den Vorgaben der DIN 4107 Teil 2 „Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden“ begründet.

Gegen diese Entscheidung des LG Koblenz wandte die Architekten GbR u. a. ein, dass sich das Landgericht ohne eigenständige Beweiss-

würdigung dem Gerichtsgutachten angeschlossen habe. Der Einwendung entsprechend urteilte nun das OLG Koblenz, dass das Gericht nicht an fehlerhafte rechtliche Annahmen des Sachverständigen gebunden sei und führte aus, dass es sich nicht – wie vom Sachverständigen angenommen – um einen „Sonderfall“, sondern vielmehr um einen „Regelfall“ handle. Eine schlüssige Begründung zum Vorliegen eines Sonderfalls habe der Sachverständige nicht geliefert. Der Dachaufbau und dessen Ausführung seien vielmehr nicht zu beanstanden, die Planungsleistung mangelfrei.

Die Feststellung des OLG Koblenz unterstreicht die Bedeutung des Gerichts: Nicht der Sachverständige, sondern das Gericht urteilt, auch wenn es teils gängige Praxis vieler Gerichte ist der Sicht der Sachverständigen unkritisch zu folgen. Frederic Jürgens, RA und FA für Bau-

und Architektenrecht, resümiert hierzu in IBR 08/2016, S. 497: „Geht es um das Verständnis baurechtlicher Normen, kann sich das Gericht sachverständig darüber beraten lassen, wie diese Normen im Baugewerbe verstanden werden. Es reicht aber nicht aus, wenn der Sachverständige hierzu allein seine persönliche Meinung abgibt. Unter Umständen ist eine aufwändige Ermittlung des Verständnisses von Baunormen notwendig (Kniffka/Koebler, a. a. O.). Weiter ist die sachverständige Begutachtung als solche neben allen übrigen maßgeblichen Umständen des Einzelfalls vom Gericht selbst zu würdigen. Vor allem die Abwägung der vom Sachverständigen vermittelten Erkenntnisse gegenüber denen, die sich aus der individuellen Situation ergeben, hat das Gericht in eigener Verantwortung vorzunehmen (BGH, IBR 1995, 325)“.

